

Interpellation Blöchlinger-Uznach vom 25. November 2003  
(Wortlaut anschliessend)

## **Sind Einbrüche Bagatelldelikte?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Februar 2004

Peter Blöchlinger-Uznach stellt mit einer Interpellation Fragen zum Verhalten der Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit einem Einbruch in ein Einfamilienhaus in Kaltbrunn.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Behörden der Strafrechtspflege sind nach Art. 1 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1; abgekürzt StP) dem Recht verpflichtet und in der Rechtsanwendung unabhängig. Nach Art. 16 StP ist die Anklagekammer Aufsichtsbehörde für das Untersuchungsverfahren. Sie wacht über die Einhaltung des StP durch die Strafverfolgungsbehörden. Der Regierung kommt aufgrund des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gewaltenteilung im Einzelfall keine Aufsichtsfunktion über die Staatsanwaltschaft zu.

Nach der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bezieht sich die Interpellation auf einen Einschleichdiebstahl in Kaltbrunn. Ein Kind, geboren am 25. Februar 1989, schlich mit Unterstützung von zwei erwachsenen Männern am 19. September 2003 in Kaltbrunn in ein Einfamilienhaus ein und erbeutete dabei Schmuck im Wert von mehr als 7'000 Franken. Die dreiköpfige ausländische Täterschaft jugoslawischer Herkunft mit Wohnsitz in Frankreich und Deutschland konnte durch die Polizei angehalten und eingebracht werden. Das Kind wurde dem zuständigen Jugendanwalt zugeführt. Bei der Befragung legte es ein Geständnis ab. Es wurde vom Jugendanwalt mit Urteil im mündlichen Verfahren noch am selben Tag wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs und illegaler Einreise in die Schweiz mit einem Verweis (Art. 87 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB) bestraft und es wurden ihm die Verfahrenskosten auferlegt.

Die beiden Männer wurden vom zuständigen Untersuchungsrichter des Untersuchungsamtes Uznach vorerst wegen rechtswidriger Einreise mit Strafbescheiden vom 20. September 2003 mit drei bzw. zwei Wochen Gefängnis, abzüglich der Haft von je zwei Tagen, und Bussen bestraft. Da sie in der Schweiz nicht vorbestraft waren, wurde ihnen der bedingte Strafvollzug gewährt. Ausserdem wurden ihnen die Verfahrenskosten auferlegt. Bussen und Kosten konnten durch Sicherheitsleistungen der beiden Angeschuldigten grösstenteils gedeckt werden. Zugleich wurden gegen beide Täter Verfahren wegen Diebstahls usw. eröffnet. Diese Verfahren wurden mit Strafbescheid vom 18. Dezember 2003 abgeschlossen. Die Angeschuldigten wurden wegen Gehilfenschaft zu Diebstahl und Hausfriedensbruch im Zusatz zu den Strafbescheiden vom 20. September 2003 mit bedingten Gefängnisstrafen von fünf bzw. drei Wochen bestraft und es wurden ihnen Entscheidunggebühren auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft hat den Opfern des Einschleichdiebstahls ihr Vorgehen mündlich erläutert. Die Opfer erhielten auch Kopien der Abschlussverfügungen. Die Verfügungen blieben unangefochten.

Die Regierung hat Verständnis für die Haltung der Opfer. Ein Einbruch- oder Einschleichdiebstahl stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre dar, kann zu Verunsicherung führen und weckt bei den Betroffenen häufig Unbehagen. Einbruch- und Einschleichdiebstähle sind deshalb keine Bagatelldelikte. Die Abklärung und Ahndung solcher Delikte hat aber inner-

halb der rechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Nach Beurteilung des Ersten Staatsanwaltes war die vom Untersuchungsrichter angeordnete Festnahme sachgerecht und ausreichend. Ein Haftantrag wurde nicht gestellt, weil nach Beurteilung des zuständigen Untersuchungsrichters keine gesetzlichen Haftgründe mehr vorlagen, nachdem das Kind die Tat gestanden hatte und der Sachverhalt geklärt war. Der Fall wurde nicht als Bagatellfall behandelt und abgeschrieben, sondern effizient verfolgt und geahndet. Alle drei Angeschuldigten wurden aus Sicht der Staatsanwaltschaft tat- und schuldangemessen zur Rechenschaft gezogen; weder der Jugendanwalt noch der Untersuchungsrichter haben ihr Ermessen überschritten. Eine einheitliche Praxis wird durch interne Vorkontrollen des Staatsanwaltes als Leiter des Untersuchungsamtes und Weisungen der Staatsanwältekonferenz sichergestellt.

10. Februar 2004

Wortlaut der Interpellation 51.03.69

### **Interpellation Blöchlinger-Uznach: «Sind Einbrüche Bagatelldelikte?»**

In Kaltbrunn wurde in ein Einfamilienhaus eingebrochen. Nur dank des mutigen Verhaltens der Bewohnerin und Nachbarschaft konnte die Polizei die vierköpfige Täterschaft auf der Flucht in Schmerikon verhaften und das Diebesgut sicherstellen. Obwohl keiner der Vierergruppe eine Aufenthaltsbewilligung besass und auch keiner über einen Führerausweis verfügte, verzichtete der Untersuchungsrichter auf einen Haftantrag und liess die Täter wieder laufen oder fahren. Ein ähnlicher Fall kam in der selben Woche nochmals an die Öffentlichkeit.

Für die Bevölkerung ist es schlicht unverständlich, dass solche Fälle durch die Untersuchungsbehörden nicht näher abgeklärt und keine Haftanträge gestellt werden. Aber auch für die Polizei wirkt sich diese Auslegung demotivierend aus. Zudem erstaunt es bei dieser Praxis nicht, dass Einbruchsserien kein Ende nehmen.

Deshalb meine Fragen:

1. Welches sind die Gründe, weshalb kein Haftantrag gestellt wurde?
2. Ist der Arbeitsanfall mit zeitlicher Überlastung der Grund, weshalb solche Fälle als Bagatellfälle abgeschrieben werden?
3. Wurde in diesem Fall der Ermessensspielraum des Untersuchungsrichters überschritten und wie wird eine einheitliche Praxis sichergestellt?»

25. November 2003